

Anlagerichtlinie der Gemeinde Brechen

für die Anlage liquider Mittel

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat durch Erlass vom 29.05.2018 Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung erlassen. Ziff. 13 der genannten Hinweise besagt, dass die Kommune für die Geldanlage eine Anlagerichtlinie zu erlassen hat, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln. Diese Richtlinie ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.

Die Gemeinde Brechen erlässt in inhaltlicher Ausfüllung der einschlägigen Bestimmungen von HGO, GemHVO und GemKVO folgende Anlagerichtlinie:

1. Zuständigkeiten

Zuständig für die Vorbereitung der Anlage vorübergehend nicht benötigter Zahlungsmittel ist die Finanzabteilung in Person der Abteilungsleitung. Ist diese nicht anwesend, fällt die Zuständigkeit auf deren Vertretung. Zu beschließen ist die Anlage in jedem Fall vom Gemeindevorstand.

2. Geldanlage bei Kreditinstituten

Grundsätzlich ist eine langfristige Geldanlage nur in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.

2.1. Regelungen zum Einholen von Angeboten

Zu jeder Anlage sind schriftliche Angebote einzuholen.

2.2. Geldanlage bei Kreditinstituten mit Institutssicherung

Die Geldanlage bei Kreditinstituten mit Institutssicherung hat jederzeit Vorrang (z.B. Institute der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken). Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit ist eine Streuung der Anlage auf verschiedene Kreditinstitute vorzunehmen. Dies gilt insbesondere bei einer Geldanlage größeren Umfangs und bei Vorliegen gleichwertiger Angebote.

2.3. Geldanlage bei Kreditinstituten ohne Institutssicherung

Die Geldanlage bei Kreditinstituten ohne Institutssicherung ist nicht zulässig.

3. Anlage in Investmentfonds

3.1. Definition

Grundsätzlich unterliegt die Anlage in Investmentfonds der gleichen Richtlinie wie die Geldanlage bei Kreditinstituten (s. Ziff. 1 bezgl. Zuständigkeiten u. Ziff. 2 bezgl. Grundsatz der Verfügbarkeit).

3.2. Zu übernehmende Vorgaben aus Hinweisen des HMdIS

Verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen

- a) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
- b) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,

- d) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

4. Verwaltung der Geldanlage

Die Geldanlage wird beim jeweiligen Kreditinstitut geführt und von der Finanzabteilung verwaltet. Insbesondere werden die ordnungsgemäße Gutschrift der entsprechenden Zinsen und die ordnungsgemäße Berechnung der entsprechenden Kosten überprüft.

5. Regelungen zum Cash-Pooling im kommunalen Konzern

Regelungen zum Cash-Pooling im kommunalen Konzern zwischen Kommune und Mehrheitsbeteiligungen finden bei der Gemeinde Brechen keine Anwendung, da ein solcher Konzern nicht existiert.

6. Berichtswesen

6.1. Laufende Berichterstattung an den Bürgermeister

Auf eine laufende Berichterstattung an den Bürgermeister wird verzichtet. Dieser ist lediglich und unverzüglich bei auftretenden Unregelmäßigkeiten zu unterrichten.

6.2. Einbindung einer Berichterstattung in das Berichtswesen an die Gemeindevertretung

Auf die regelmäßige Einbindung einer Berichtserstattung über die Geldanlage in das Berichtswesen an die Gemeindevertretung nach § 28 GemHVO wird verzichtet. Dieser ist jede Neuanlage zum Beschluss vorzulegen. Fortlaufend wird sie lediglich und unverzüglich bei auftretenden Unregelmäßigkeiten unterrichtet.

Brechen, 21. November 2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Brechen

Frank Groos, Bürgermeister